

Vor Pensionsantritt müssen einige Aufgaben erledigt und Informationen zusammengetragen werden, bevor Sie Ihren Ruhestand genießen können. Aus diesem Grund hat die Ärztekammer für Vorarlberg eine Checkliste mit den wichtigsten Punkten zusammengestellt, die Ihnen als Leitfaden dienen soll.

○ **Beendigung Dienstverhältnis**

Im Landes- oder Gemeindedienst beschäftigte Ärzte sind zum Austritt aus dem Dienstverhältnis berechtigt, wenn Sie das Anfallsalter für die Inanspruchnahme einer Pension aus der staatlichen Pensionsversicherung erreicht haben. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor dem beabsichtigten Austrittszeitraum erfolgen.

WICHTIG: Wir empfehlen Ihnen, dass Sie mit Ihrem Dienstgeber am besten 1 Jahr vor Ihrem beabsichtigten Pensionsantritt abklären, wie Sie Ihr Dienstverhältnis bestmöglich beenden können (dies auch im Hinblick auf allfällige Zeitguthaben, Urlaubsansprüche und die Abfertigung ALT).

○ **Abfertigung ALT**

Die Abfertigung ALT gebührt, wenn Ihr Dienstverhältnis vor dem 31.12.2002 begründet worden ist. Sie ist ein einmaliger Geldbetrag, den der Dienstgeber anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses zu bezahlen hat. Die Höhe der Abfertigung ALT steigt mit den Dienstjahren bis zu einem vollen Jahresgehalt. Abfertigungsansprüche entstehen beim Austritt aus dem Dienstverhältnis aufgrund der Pensionierung (sh oben), bei einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses oder bei Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber.

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass Sie den Anspruch auf Abfertigung ALT bei Selbstkündigung des Dienstverhältnisses verlieren.

○ **Abfertigung NEU**

Für Dienstverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 begründet wurden, gibt es die sogenannte Abfertigung NEU. Demnach hat der Dienstgeber monatlich 1,53% des laufenden Entgeltes (einschließlich Sonderzahlungen) an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu entrichten.

Die Mitarbeitervorsorgekasse richtet für Sie ein Konto ein, auf dem die Abfertigungsbeiträge angespart, Veranlagungserträge dazugerechnet und Verwaltungskosten in Abzug gebracht werden. Die Abfertigung NEU kann nicht verfallen, die einbezahlten Beiträge bleiben Ihnen unabhängig von der Art der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhalten.

Im Falle der Pensionierung können Sie sich die Abfertigung als Einmalzahlung oder lebenslang als Zusatzpension (dies setzt in der Regel die Übertragung des Abfertigungsanspruches in eine Pensionskasse voraus) ausbezahlen lassen.

WICHTIG: Wird die Abfertigung NEU ausbezahlt, dann ist sie mit 6 Prozent zu versteuern. Wird sie als Zusatzpension ausbezahlt, dann wird diese Zusatzpension steuerfrei ausbezahlt. Klären sie am besten mit Ihrem Versicherer sowie einem Steuerberater die für Sie bestmögliche Lösung ab.

○ **Ärzteliste**

Wenn Sie während der Pension nicht mehr ärztlich tätig sind, dann müssen Sie sich aus der Ärzteliste streichen lassen.

WICHTIG: Bitte setzen Sie sich 2 Monate vor dem geplanten Pensionsantritt entweder mit Frau Susanne Stockklauser (Buchstaben A-L; susanne.stockklauser@aekvbg.at) oder mit Frau Helga Zelzer (Buchstaben M-Z; helga.zelzer@aekvbg.at) persönlich in Verbindung und informieren Sie diese über die bevorstehende Beendigung des Dienstverhältnisses.

○ **Ärzteausweis**

Mit Beendigung der ärztlichen Tätigkeit müssen Sie uns auch Ihren Ärzteausweis zurückgeben. Wenn Sie eine Pension aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, führen wir Sie als außerordentliches Kammermitglied und stellen Ihnen einen (neuen) Ärzteausweis aus.

WICHTIG: Bitte senden Sie uns Ihren Ärzteausweis mit dem Pensionsantritt umgehend zu oder geben ihn persönlich bei uns ab. Für Ihren neuen Ausweis als außerordentliches Kammermitglied schicken Sie bitte per E-Mail ein digitales Passfoto an aek@aekvbg.at.

○ **Ausübung der Medizin während der Pension**

Nach der Streichung aus der Ärzteliste sind Sie nur mehr zur Ausübung der Medizin bezüglich Ihrer eigenen Person, Ihres Ehegatten, Ihrer Familienmitglieder in auf- und absteigender Linie samt ihren Ehegatten sowie der sonstigen Familienmitglieder samt deren Ehegatten, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben, befugt. Eingetragene Partner und Lebensgefährten werden dem Ehepartner gleichgesetzt.

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass Sie außerhalb des oben angeführten Personenkreises nicht mehr ärztlich tätig werden dürfen (es sei denn, Sie sind in die Ärzteliste eingetragen).

○ **Staatliche Pensionsversicherung**

Die staatliche Pensionsversicherung besteht zusätzlich zum Wohlfahrtsfonds. Das Regelpensionsalter ist bei Männern das 65. Lebensjahr, bei Frauen das 60. Lebensjahr (dieses wird ab 2024 schrittweise auf Regelpensionsalter der Männer angehoben).

Für die Pension werden alle Versicherungsmonate aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie die Beitragsgrundlagen aus sonstigen sozialversicherungsrelevanten Sachverhalten zusammengeführt. Für angestellte Ärzte ist grundsätzlich die PVA, Landesstelle Vorarlberg (Zollgasse 6, 6850 Dornbirn, Terminvereinbarung: 050303-39170, E-Mail: pva-lsv@pv.at), zuständig.

WICHTIG: Sie müssen einen Antrag stellen, damit Sie eine Pension aus der staatlichen Pensionsversicherung erhalten (Antragsprinzip). Bitte beachten Sie, dass eine rückwirkende Pensionsgewährung in der staatlichen Pensionsversicherung nicht möglich ist (Stichtagsprinzip).

Wir empfehlen Ihnen nachstehende Vorgehensweise, um die Pension schnell und unbürokratisch zu erhalten:

1 Jahr vor dem geplanten Pensionsantritt: Erkundigen Sie sich bei der PVA nach Ihrem Pensionsanspruch. Diese ermittelt den frühestmöglichen Pensionstermin und führt eine unverbindliche Pensionsberechnung durch. Gegebenenfalls müssen auch Versicherungszeiten nacherfasst werden.

2 Monate vor dem geplanten Pensionsantritt: Besuchen Sie die PVA-Landesstelle Vorarlberg an Standort in Dornbirn oder einen regionalen Beratungstag – dort hilft man Ihnen beim Ausfüllen der Antragsformulare. Die Antragsformulare sind auch im Internet unter www.pv.at / Anträge und Formulare erhältlich.

Weiters bieten die Pensionsversicherungsträger eine Reihe interessanter Online-Services an. So können beispielsweise das persönliche Beitragskonto oder das persönliche Pensionskonto online eingesehen werden.

○ Wohlfahrtsfonds

Anspruch auf Altersversorgung besteht ab Vollendung des 65. Lebensjahres. Die frühzeitige Altersversorgung wird (mit entsprechenden Abschlägen) ab Vollendung des 60. Lebensjahr gewährt. Voraussetzung für den Bezug frühzeitigen Altersversorgung ist, dass jegliche aufgrund von Dienstverträgen ausgeübte ärztliche Tätigkeiten nachweislich eingestellt worden ist.

WICHTIG: Sie müssen einen Antrag stellen, damit Sie eine (frühzeitige) Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds erhalten (Antragsprinzip). Bitte beachten Sie, dass auch im Wohlfahrtsfonds eine rückwirkende Pensionsgewährung grundsätzlich nicht möglich ist (Stichtagsprinzip).

Wir empfehlen Ihnen nachstehende Vorgehensweise, um die (frühzeitige) Altersversorgung schnell und unbürokratisch zu erhalten:

1 Jahr vor dem geplanten Pensionsantritt: Erkundigen Sie sich gegebenenfalls bei Herrn Luger (christoph.luger@aekvbg.at) nach Ihrem Pensionsanspruch. Herr Luger informiert Sie gerne über Ihre Möglichkeiten und führt eine unverbindliche Pensionsberechnung durch.

2 Monate vor dem geplanten Pensionsantritt: Bringen Sie bei uns den Antrag auf (frühzeitige) Altersversorgung ein. Diesen finden Sie auf unserer Homepage www.aekvbg.at im Downloadbereich. Gerne ist Ihnen Herr Luger (christoph.luger@aekvbg.at) beim Ausfüllen der Antragsformulare behilflich.

Nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss ergeht ein Leistungsbescheid. In diesem werden insbesondere der Leistungszeitpunkt und die Höhe der Altersversorgung mitgeteilt. Bitte beachten Sie, dass die Auszahlung der frühzeitigen Altersversorgung erst nach Beendigung Ihres Dienstverhältnisses und dessen Eintragung in die Ärzteliste erfolgen kann.

○ **Ärztliche Berufsausübung neben dem Pensionsbezug**

Der Bezug einer (frühzeitigen) Altersversorgung bedeutet aus Sicht des Wohlfahrtsfonds nicht, dass keine ärztlichen Tätigkeiten mehr ausgeübt werden dürfen. Neben dem Bezug der Altersversorgung können Sie weiterhin im Anstellungsverhältnis, als Wohnsitzarzt oder als Wahlarzt ärztlich tätig sein. Neben dem Bezug der frühzeitigen Altersversorgung können Sie als Wohnsitzarzt oder als Wahlarzt tätig werden (nicht aber im Anstellungsverhältnis).

Bitte beachten Sie, dass Empfänger einer (frühzeitigen) Altersversorgung bei Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit jedenfalls in der Hinterbliebenenunterstützung, der Bestattungsbeihilfe und im Notstandsfonds beitragspflichtig sind.

WICHTIG: Die Ausübung des ärztlichen Berufes neben dem Pensionsbezug setzt eine Eintragung in die Ärzteliste voraus. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig im Vorhinein mit Frau Susanne Stockklauser (Buchstaben A-L; susanne.stockklauser@aekvbg.at) oder Frau Helga Zelzer (Buchstaben M-Z; helga.zelzer@aekvbg.at) in Verbindung, wenn Sie neben dem Pensionsbezug ärztlich tätig sein möchten. Diese informiert Sie gerne über die Voraussetzungen für die Eintragung in die Ärzteliste und allenfalls vorzulegenden Unterlagen (zB Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung). Bei allfälligen Fragen zu dem Bezug einer (frühzeitigen) Altersversorgung und der Beitragspflicht im Wohlfahrtsfonds setzen Sie sich am besten mit Herrn Luger (christoph.luger@aekvbg.at) in Verbindung.

Inwieweit ärztliche Tätigkeiten neben dem Bezug der staatlichen Pension ausgeübt werden dürfen, muss im Einzelfall mit der PVA abgeklärt werden.

○ **Versicherungsrechtliche Fragen**

Wir empfehlen Ihnen, dass Sie mit Ihrem Versicherer rechtzeitig vor Ihrer Pensionierung Ihre Versicherungspolizzen überprüfen. Nachstehend finden Sie wichtige Punkte, die Sie aus unserer Sicht jedenfalls (mit)berücksichtigen sollten.

– **Berufshaftpflichtversicherung**

Bei der Beendigung der Berufshaftpflichtversicherung ist Folgendes zu beachten: Bei Sach- und bei Personenschäden tritt der Versicherungsfall nicht bereits zum Zeitpunkt der Schadensursachensetzung ein, sondern erst mit dem Offenkundigwerden des Schadens (also unter Umständen erst Jahre später). Zudem sind Schadenersatzansprüche sowohl aktiv als auch passiv vererblich, dh ein Geschädigter kann nach dem Tod des Arztes auch gegen dessen Erben Ansprüche geltend machen, sofern diese eine unbedingte Erberklärung abgegeben haben.

WICHTIG: Bitte klären Sie bei Beendigung des Versicherungsvertrages unbedingt mit Ihrem Versicherer ab, ob Ihr Versicherungsvertrag eine sogenannte Nachdeckung beinhaltet (auch im Falle Ihres Todes). Sollte Ihr Versicherungsvertrag keine Nachdeckung beinhalten, dann empfehlen wir Ihnen, mit dem Versicherer für Sie und Ihre Erben eine Nachhaftung zu vereinbaren, die zumindest dem Ausmaß des § 52d ÄrzteG entspricht.

– **Ärzte-Rechtsschutzversicherung**

Wir empfehlen Ihnen von Ihrem Versicherer überprüfen zu lassen, ob aufgrund allenfalls wegfallender Bausteine (zB kein Arbeitsgerichts-Rechtsschutz) gegebenenfalls eine Prämienreduktion möglich ist.

WICHTIG: Bitte klären Sie auch hier mit Ihrem Versicherer die Frage nach der Nachdeckung (diese sollte unbegrenzt sein). Im Falle eines Wechsels des Anbieters ist darauf zu achten, dass der neue Vertrag eine unbegrenzte Vordeckung vorsieht.

– **Die Unfallversicherung**

Auch in der Pension ist eine Unfallversicherung sinnhaft und empfiehlt es sich die bestehende Unfallversicherung, in welcher oft auch die Familienmitglieder mitversichert sind, weiter zu führen. Sollte eine Unfallversicherung mit einer verbesserten Gliedertaxe bestehen, kann diese üblicherweise auch als Pensionist mit leicht abgeänderten Konditionen weitergeführt werden.